



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2020 Ausgegeben in Schwerin am 9. September Nr. 58

---

Tag	INHALT	Seite
2.9.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Reinigungs-, Überprüfungs- und Gebührenerhebungsverordnung Ändert VO vom 7. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7111 - 5 - 1 - 2 .....	854
8.9.2020	Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV Ändert LVO vom 7. Juli 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21 .....	857
8.9.2020	Dritte Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO M-V Ändert LVO vom 7. Juli 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21 .....	858

## Dritte Verordnung zur Änderung der Reinigungs-, Überprüfungs- und Gebührenerhebungsverordnung\*

Vom 2. September 2020

Aufgrund des § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) und aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

### Artikel 1

Die Reinigungs-, Überprüfungs- und Gebührenerhebungsverordnung vom 7. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 571), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 826) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „örtlich zuständige Bestellungsbehörde“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „gemäß § 14a Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
4. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. **Anlage**

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. September 2020

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

\* Ändert VO vom 7. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7111 - 5 - 1 - 2

**Anlage 3**  
(zu § 4 Absatz 1)

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1-1	AN	Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen im Sinne des § 3 Absatz 1 (je Abgasanlage) <i>Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt wird. (Negativbescheid)</i>	60
1-2	ANL	Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen in Verbindung mit luftabsaugenden Einrichtungen in der Nutzungseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 (je Abgasanlage) <i>Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt wird. (Negativbescheid)</i>	90
1.1	RO	Erforderliche Vorbesichtigung im Rohbauzustand	30
1.2	ZM	Zusatzgebühr je angefangenen vollen Meter des senkrechten Teils des Schornsteins/der Abgasleitung bei Arbeiten nach Nr.1-1, 1-2 und 1.1 (je Schornstein oder Abgasanlage)	1
1.3	DHP	Erforderliche Dichtheitsprüfung einer Abgasleitung im Überdruck mit Dichtheitsprüfgerät (je Abgasanlage)	60
1.4	RSM	Erforderliche Dichtheitsprüfung einer Abgasleitung im Überdruck mit Ringspaltmessung (je Abgasanlage)	5
2		Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluss an bestehende Hausschornsteine im Sinne des § 3 Absatz 2 <i>Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt wird. (Negativbescheid)</i>	
2.1	ZU	Bis maximal drei Feuerstätten an einem Hausschornstein (insgesamt)	30

2.2	ZUZ	Bei mehr als drei Feuerstätten an einem Hausschornstein (je weitere Feuerstätte)	8
3	NK	Nachkontrolle bei Beanstandungen/Mängeln zu Nummer 1 und 2 – nach Aufwand – je Arbeitsminute <i>Insgesamt können für die Tätigkeit höchstens 30 Arbeitswerte angerechnet werden.</i>	0,8
4	FKL	Bei Arbeiten nach Nummer 1 und 2 für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer	0,6
5	ZS	Für Zuschläge bei den unter Nummer 1 und 2 genannten Tätigkeiten gilt das Gebührenverzeichnis zur Kehr- und Überprüfungsordnung (BundeskÜO) Anlage 3 entsprechend.	
6	M	Für Mahnungen bei den unter Nummer 1 und 2 genannten Tätigkeiten gilt das Gebührenverzeichnis zur Kehr- und Überprüfungsordnung (BundeskÜO) Anlage 3 entsprechend.	

## **Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV\***

**Vom 8. September 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1 Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV**

In der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. M-V S. 842) geändert worden ist, wird nach § 2 Absatz 22 folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) Der Spiel- und Wettkampfbetrieb im Sinne des Absatzes 22 mit einer Zuschauerzahl von mehr als 500 Personen auf der Sportanlage im Outdoor-Bereich und mehr als 200 Personen in der Sportanlage im Indoor-Bereich bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Für die Durchführung und den Besuch von sportlichen Wettkämpfen auf öffentlichen und privaten Sportanlagen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. September 2020

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Für die Justizministerin  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**

\* Ändert LVO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

## Dritte Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV\*

Vom 8. September 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 4 der Corona-Lockerungs-LVO vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. M-V S. 842) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern:

### Artikel 1 Änderungen

Zu der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. M-V S. 842) geändert worden ist, werden die Anlagen, die zuletzt durch die Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. M-V S. 845) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis wird die Nummer 22 wie folgt gefasst:

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
22	2 (22) 2 (22a)	• Berufssport

2. Die Anlage 21 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

**„Anlage 22 zu § 2 Absatz 22 und 22 a**

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Für alle Zuschauenden in Innenbereichen besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.“

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

**Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten“**

b) In Nummer 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Schutzkonzept“ die Wörter „(insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung)“ eingefügt.

c) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Auflagen sind einzuhalten:

a) Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen: Vor- und Familienname; vollständige Anschrift; Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit. Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die

3. Die Anlage 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

- Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind.
- b) Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist zulässig, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:
- aa) Es müssen besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen werden.
- bb) Der Verkauf von Stehplätzen ist untersagt; alle Zuschauer haben während der Veranstaltung ihren Sitzplatz einzunehmen.
- cc) Der Ticketverkauf muss so ausgestaltet sein, dass eine Nachverfolgbarkeit der Person mit Sitzplatz sichergestellt werden kann.
- dd) Ein Verkauf von Tickets an oder der Einlass von Gäste-Fans ist unzulässig.
- ee) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zuschauende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- ff) Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.
- gg) Der Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.
- hh) Während der Spiel- und Wettkampfzeit gilt ein absolutes Alkoholverbot.
- c) Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
- aa) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und anderen Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Besucherdichte zu berücksichtigen.
- bb) Bei der Sitzplatzverteilung für Zuschauende stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Je Veranstaltungsformat ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.
- cc) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“
- d) Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zu genehmigen und den Ausrichtern von Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Nummer 2 dieser Anlage rechtsverbindlich für die Durchführung aufzuerlegen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. September 2020

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

---